

Nr. 3795

Betreff: Vollzug des Naturschutzgesetzes; hier:  
Landschaftsschutzgebiet „Faulenbacher Tal, Lechtal, Schwanseetal und Alpseegebiet“

## A n o r d n u n g

### **zum Schutz von Landschaftsteilen im Bereich des Faulenbacher Tales, des Lechtales, des Schwanseetales und des Alpseegebietes im Landkreis F ü s s e n**

Auf Grund der §§ 5, 19 des Naturschutzgesetzes vom 26.06.1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20.01.1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31.10.1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16.09.1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Ermächtigung der Regierung von Schwaben in Augsburg folgendes angeordnet:

#### § 1

Die in der Landschaftsschutzkarte beim Landratsamt Füssen mit grüner Farbe eingetragenen und in einem besonderen Verzeichnis unter Nr. 2 aufgeführten Landschaftsteile im Bereich der Stadt Füssen und der Gemeinde Schwangau werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in die Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Anordnung dem Landschaftsschutz nach den Bestimmungen des Naturschutzgesetzes unterstellt.

Ausgenommen von der Unterschutzstellung sind die innerhalb des Landschaftsschutzgebietes bereits liegenden Siedlungen, genehmigten Bauten und die Baugebiete nach den Wirtschaftsplänen der Stadt Füssen und der Gemeinde Schwangau.

Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ist folgende: (Unter Schutz gestellt ist das nach folgender Linie jeweils L i n k s liegende Gelände)

Beginnend an der alten Lechbrücke (Theresienbrücke) in Füssen: Entlang der Tiroler Straße, vom Haus Tiroler Straße 29 (Pl.-Nr. 1711) in einer gedachten Linie über den Lech zum Ländeweg beim Haus Nr. 6 (Pl.-Nr. 2711 ½), das rechte hangabwärts liegende Grundstück Pl.-Nr. 2714 einschließlich, entlang des Ländeweges bis zum Schwärzerweg, diesen entlang nach Westen bis zum Fischhausweg, letzteren entlang zur Alatseestraße, diese entlang bis zum Haus Alatseestraße 38, von hier den Verbindungsweg hangaufwärts zum alten Kobelweg (beim Haus Nr. 28), den alten Kobelweg (Faulenbacher Holzweg) entlang nach Westen, diesen Weg nach etwa 1 km verlassend, nach Westen entlang der Gratlinie und den ausgelichteten Waldabteilungslinien zur Landesgrenze etwa 200 m nördlich des Salobers, sodann entlang der Landesgrenze zunächst südlich, dann östlich zum Pilgerschrofen, von dort in gedachten Linien zum Äpele, Gassenthomaskopf, hinunter zur Halbhangbrücke (Bleckenau), die Bellat abwärts zur Gipsmühle, den Gipsmühlweg entlang nach Westen bis zur Abzweigung des zur Straßenkreuzung in Hohenschwangau führenden Fußweges, diesen entlang zur Straßenkreuzung, von da die Landstraße I.O. Nr. 2015 an deren nördlichen Seite nach Füssen unter Einschluss des an dieser Seite gelegenen Waldstreifens (der bei Altersschrofen endet) bis zur Einmündung in die Bundesstraße 17, sodann diese entlang gegen Füssen, bei der neuen Lechbrücke lechaufwärts bis zur alten Lechbrücke.

#### § 2

(1) Es ist verboten, innerhalb der vorgenannten Landschaftsteile, die in der Landschaftsschutzkarte durch farbige Umrahmung kenntlich gemacht sind, Änderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen.

(2) Unter das Verbot fallen insbesondere:

- a) Die Errichtung von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen (mit Ausnahme der Weidezäune). Dieses Verbot trifft vor allem auch die Errichtung von Verkaufsständen, Kiosken, Bootsstegen, Bade- und Bootshütten;
  - b) die Errichtung von öffentlichen Badestellen und Badeplätzen an anderen als hierfür vorgesehenen Orten;
  - c) das Lagern, Parken und Zelten an anderen als hierfür vorgesehenen Plätzen;
  - d) das Ablagern von Abfällen, Müll, Schutt und sonstigem Unrat; die Einbringung von festen Stoffen und die Einleitung von schädlichen Flüssigkeiten in die in den genannten Landschaftsteilen liegenden Gewässer, soweit für letztere nicht eine Erlaubnis nach Art. 37 des Wassergesetzes erteilt wurde;
  - e) das Anbringen von Tafeln, Schildern, Reklamevorrichtungen, Inschriften und dergleichen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen, sowie der Betrieb akustischer Werbevorrichtungen;
  - f) der Bau von Draht- und Seilleitungen;
  - g) die Anlage von Abschütthalden, Steinbrüchen, Baggerbetrieben, Kies- Sand- oder Lehmgruben und ähnlichen Einrichtungen und die Erweiterung bestehender Betriebe;
  - h) die Beseitigung oder Beschädigung der innerhalb der geschützten Landschaftsteile vorhandenen Hecken, Bäume und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes;
  - i) die Durchführung von Kahlschlägen.
- (3) Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne größere Aufwendungen möglich ist.

### § 3

Unberührt bleiben die landwirtschaftliche, jagdliche und forstliche Nutzung (Plenterbetrieb) oder pflegliche Maßnahmen (Aufforstung, Entrümpelung), sofern sie nach Feststellung der Unteren Naturschutzbehörde dem Zweck dieser Anordnung nicht widersprechen.

### § 4

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Anordnung können in besonderen Fällen vom Landratsamt Füssen als Untere Naturschutzbehörde zugelassen werden.

### § 5 Ordnungswidrigkeiten

1. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
2. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen der Genehmigung erteilte vollziehbare Auflage gemäß § 4 dieser Verordnung nicht erfüllt.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 10. September 1956 in Kraft. Zugleich tritt die Anordnung des Landratsamtes Füssen vom 18. April 1955, veröffentlicht im Amtsblatt (Füssener Blatt) vom 23. April 1955 Nr. 93 zur einstweiligen Sicherstellung von Landschaftsteilen im Faulenbacher Tal, Lechtal, Schwanseetal und Alpseegebiet außer Kraft.

Füssen, den 24. August 1956  
Landratsamt:  
- Untere Naturschutzbehörde -

Vorstehende Anordnung wurde im  
Amtsblatt (Füssener Blatt) vom  
28. August 1956 Nr. 198 Seite 7  
veröffentlicht:

Füssen, den 5. September 1956  
Landratsamt:  
(Untere Naturschutzbehörde)